TAX Alert

September 2020

Tax
Law
Audit
Advisory
Accounting

(UN)ERWARTETE ÄNDERUNGEN IN DER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Der Ministerrat, unter Berufung auf die Reaktion auf die von den Steuerpflichtigen geschaffenen Optimierungsstrukturen, arbeitet an den Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes, die wie in den vergangenen Jahren darauf abzielen, das System lückenlos zu machen.

Die geplanten Änderungen auf der Regierungsagenda betreffen die folgenden Punkte.

- Die Steuer auf den Verkauf der Geschäftsanteile an einer Immobiliengesellschaft hat die Gesellschaft selbst zu zahlen - und nicht wie bisher ihre Gesellschafter
- Befähigung der Kommanditgesellschaften zur Steuerzahlung - die bisher transparenten Kommanditgesellschaften mit Geschäftssitz und Verwaltung im Hoheitsgebiet der RP werden die Körperschaftsteuer zahlen
- Offene Handelsgesellschaften werden mit Körperschaftsteuer besteuert – wenn die an solchen Gesellschaften beteiligten Gesellschafter nicht offen gelegt werden
- Veröffentlichung der Steuerpolitik für ausgewählte Unternehmen kann zusätzliche Dokumentationspflichten nach sich ziehen. Die Antwort auf diese Änderung kann unsere neueste Dienstleistung sein – Tax Compliance Management-System (Tax CMS)
- Verrechnungspreise werden erneut geändert – im angekündigten Umfang betreffend die Geschäfte mit den Unternehmen in Steueroasen
- Einschränkung der Möglichkeit für den Ansatz von steuerlichen Verlusten für Unternehmen nach der Übernahme eines anderen Unternehmens oder nach Erhalt einer Bar- oder einer Sacheinlage in Form eines Unternehmens /seines Teilbetriebs
- Zum Verkehrswert besteuerte Liquidationen - Erweiterung des Katalogs der Norm lt. Artikel 14a um die Übertragung von materiellen Vermögenswerten durch die liquidierte Gesellschaft an ihre Gesellschafter, was bedeutet, dass die Übertragung des Liquidationsvermögens seinem Verkauf gleichgesetzt wird (derzeit stimmen die Verwaltungsgerichte dieser Auslegung nicht zu).
- Einschränkungen bei der Abschreibung - Annäherung der Regeln zur Bestimmung der AfA an Abschreibungen, die nach der Buchhaltungsmethode berechnet werden
- Die Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungskosten soll genauer bestimmt werden, es ist davon auszugehen, dass dies in eine für die Steuerpflichtigen nachteilige Richtung geht, die bisher von Verwaltungsgerichten in Frage gestellt wurde
- Verlängerung der Geltung der Befreiung von der Mindeststeuer auf die vermieteten Gebäude - wenn die Coronavirus-Pandemie länger andauert.
- Einschränkung der Möglichkeit, die Abschreibungssätze zu senken, wenn der Steuerpflichtige die Steuerbefreiung in Anspruch nimmt
- Erhöhung des Schwellenwertes für Einnahmen vom laufenden Jahr für „kleine Steuerpflichtige", die berechtigt sind, den herabgesetzten Steuersatz von 9% anzuwenden, von 1,2 Mio. EUR der Einnahmen auf 2 Mio. EUR der Einnahmen.
- Anpassung der Regelungen über die Einteilung in Einkommensquellen, die von Nichtansässigen erzielt werden, an die durch das so genannte Multilaterale Instrument (MLI) und die Doppelbesteuerungsabkommen eingeführten Standards

Der Gesetzesentwurf wird derzeit ausgearbeitet, am **4. September 2020** wurden die Informationen über seine Hauptvoraussetzungen veröffentlicht.

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.

KONTAKT

Małgorzata Dankowska
Tax Advisor, Partner
+48 22 647 97 71
malgorzata.dankowska
@tpa-group.pl

Wojciech Sztuba
Tax Advisor, Managing Partner
+48 61 630 05 00
wojciech.sztuba
@tpa-group.pl

Damian Kubiś
Tax Advisor, Partner
+48 61 630 05 40
damian.kubis@tpa-group.pl

Mikołaj Ratajczak
Tax Advisor, Partner
+48 61 630 05 41
mikolaj.ratajczak
@tpa-group.pl

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.
In Polen gehört TPA zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen in der strategischen Steuerberatung, im Outsourcing in der Buchführung und im Lohnwesen, in der Anlageberatung auf dem Gebiet der Immobilien und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke Baker Tilly TPA. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke Baker Tilly Woroszylska Legal anbieten.
TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Woroszylska Legal sind alleinige Vertreter von Baker Tilly International in Polen – einem der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop"-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

www.tpa-group.pl | www.bakertilly.pl

Stay updated >>> subscribe to our newsletter!